

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Döllstedt und Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Geltendmachung von Säumniszuschlägen im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten (WAG)

Die **Kleine Anfrage 2689** vom 30. Januar 2009 hat folgenden Wortlaut:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten (WAG) erhob bis zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Mit Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 2005, Az: 4 KO 1109/04, wurde festgestellt, dass der WAG erst im März 2002 rechtmäßig gegründet wurde. Der WAG hob die bis dahin erlassenen Wasserbeitragsbescheide auf, machte aber im Jahr 2007 und 2008 Säumniszuschläge ab dem Jahr 2000 aufgrund nicht gezahlter Wasserbeitragsbescheide geltend.

Am 9. September 2008 urteilte das Verwaltungsgericht Weimar (Az: 3 K 872/06 We), dass der WAG ab dem Zeitpunkt der wirksamen Gründung Säumniszuschläge auf nicht bezahlte Gebührenbescheide (Wasser) zustehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe hat der WAG Säumniszuschläge für nicht beglichene Wasserbeitragsbescheide bisher erhoben?
2. In wie vielen Fällen wurden Rechtsmittel gegen die nachgefragten Erhebungen von Säumniszuschlägen eingelegt? Wie gestaltet sich gegenwärtig der Bearbeitungsstand dieser Rechtsmittel?
3. In welcher Form (Verwaltungsakt nach § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) müssen Säumniszuschläge für nicht bezahlte Beitragsbescheide geltend gemacht werden und hat der WAG diese Formvorschriften bei der Geltendmachung der Säumniszuschläge eingehalten?
4. Welche Rechtsmittel kommen aus Sicht der Landesregierung in Betracht, gegen die Geltendmachung der Säumniszuschläge vorzugehen?
5. Inwieweit entsteht durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die nachgefragten Säumniszuschläge eine aufschiebende Wirkung und wie wird dies seitens der Landesregierung begründet?
6. Inwieweit ist die Geltendmachung von Säumniszuschlägen bei nicht gezahlten Wasserbeiträgen vor und nach der wirksamen Gründung des WAG durch diesen zulässig und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

7. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung angezeigt bzw. wurden zwischenzeitlich eingeleitet/umgesetzt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In welchen Fällen und in welcher Höhe der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden Säumniszuschläge für nicht geleistete Wasserbeiträge erhebt, obliegt der Entscheidung des Verbandes im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung. Eine belastbare Datenübersicht hierüber liegt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor.

Zu 2.:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Die Bestimmungen der §§ 218, 240 und 254 Abs. 2 Abgabenordnung finden gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. dd und Nr. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz Anwendung. Nach der einschlägigen Kommentarliteratur zur Abgabenordnung bedarf der Säumniszuschlag grundsätzlich keiner Festsetzung. Der Erlass eines Leistungsgebotes ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zwingende Rechtsformerfordernisse sind diesbezüglich also nicht zu beachten.

Zu 4.:

Da Säumniszuschläge grundsätzlich nicht festgesetzt werden brauchen und nach § 254 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung bei der Beitreibung zusammen mit der Hauptforderung auch kein Leistungsgebot erforderlich ist, muss Rechtsschutz gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren ersucht werden. Soweit aber ein Verwaltungsakt erlassen wird, kann gegen diesen Widerspruch erhoben werden.

Zu 5.:

Die obergerichtliche Rechtsprechung des Freistaats Thüringen hat festgestellt, dass selbständig festgesetzte Säumniszuschläge nicht unter die öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung fallen, so dass schon allein dem Widerspruch und einer Klage gegen einen solchen Bescheid aufschiebende Wirkung beizumessen ist.

Zu 6.:

Die Frage, ob die Geltendmachung von Säumniszuschlägen bei nicht gezahlten Wasserbeiträgen vor und nach der wirksamen Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden zulässig ist, ist gegenwärtig Gegenstand eines obergerichtlichen Verfahrens. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten.

Zu 7.:

Aus Sicht der Landesregierung ist gegenwärtig kein rechtsaufsichtlicher Handlungsbedarf angezeigt.

Scherer
Minister